

# RS Vwgh 1995/9/21 95/19/0340

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §68 Abs1;

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §71 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Das Verfahren über einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung ist nicht der Ort, rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren neu aufzurollen. Auf in diesen Verfahren nicht bzw erfolglos geltend gemachte Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe ist daher nicht Bedacht zu nehmen. Insb ist die Beischaffung der Verwaltungsakten entbehrlich (hier: der wegen Lenkens eines Kfz ohne Lenkerberechtigung Bestrafte behauptete einen tschechischen Führerschein besessen zu haben).

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Diverses Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995190340.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>